

Britische Gesellschaftsformen für Berater

# „Ausflaggen“ – die Alternative?

Die deutschen Vorschriften zur Gründung und Führung einer Kapitalgesellschaft werden oftmals als zu **kompliziert und unflexibel** angesehen. Mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) haben nun auch den – legalen – Weg in **ausländische Gesellschaftsformen** eröffnet.

Von Thomas Zacher

**B**ei Gründung oder Neustrukturierung von Finanzdienstleistungsunternehmen ist heute die Rechtsform der Kapitalgesellschaft oft eine sinnvolle Alternative. Die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) schützt im Regelfall vor der persönlichen Haftung mit dem eigenen Vermögen der Inhaber (Gesellschafter) des Unternehmens beziehungsweise der Geschäftsführer. Das „Risikokapital“ wird also begrenzt.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Kapitalgesellschaft als juristische Person unabhängig vom einzelnen Gesellschafterbestand oder der Geschäftsführung stets Vertragspartner bei geschlossenen Verträgen zum Beispiel mit Produktgebern oder Maklerpools bleibt.

In der Beratungspraxis stehen diesen positiven Aspekten aber auch tatsächliche oder vermeintliche Hindernisse bei der Umsetzung entgegen. Bei der GmbH ist ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro erforderlich, bei der

AG sind 50.000 Euro notwendig. Auch die sonstigen Gründungs- und Organisationsvorschriften werden oft als kompliziert, unflexibel und nicht gerade unternehmerfreundlich empfunden.

## Blick ins Ausland

Bei dieser Situation ist es nicht verwunderlich, dass manch einer sehnsüchtige Blicke ins europäische Ausland wirft. Lange Zeit wurde jedoch der – seriöse – Einsatz derartiger ausländischer Kapitalgesellschaften für inländische Unternehmer durch Gerichte und Verwaltungspraxis als unzulässig angesehen. Durch eine Reihe von Urteilen des europäischen Gerichtshofes (EuGH) hat sich diese Sach- und Rechtslage nun radikal geändert.

Unternehmer können sich nun bei Gründung oder Umgestaltung von Gesellschaften nun „à la carte“ aus dem Angebot der Gesellschaftsrechtsordnungen sämtlicher EU-Staaten bedienen. Diese Gestaltungen müssen im Inland auch dann anerkannt werden, wenn tatsächlich im Gründungsland keine Geschäftsaktivität entfaltet wird.

In der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof in Sachen „Inspire Art“ vom 30. September 2003 wurde für Recht erkannt, dass es keinen Missbrauch darstellt, wenn ein Unternehmen ein ausländisches Unternehmen gründet und eine Zweigniederlassung im Inland die gesamten Geschäfte führt. Als besonders praxisgerecht für deutsche Unternehmer hat sich dabei die Gründung einer englischen „limited liability company“

(Gesellschaft mit beschränkter Haftung), abgekürzt Limited oder Ltd., erwiesen. Eine Limited

kann seit Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie auch als Einmann-Gesellschaft geführt werden.

Die Vorteile einer Ltd. liegen unter anderem darin, dass neben dem unkomplizierten Gründungs- und Erwerbsvorgang eine schnelle Eintragung erfolgt und die Gründungskosten weit aus geringer sind als bei einer deutschen GmbH. Gegenüber der deutschen Mindestanforderung von 25.000 Euro ist das Haftkapital bei einer Limited frei wählbar; es kann auf ein Britisches Pfund beschränkt werden.

## Anmeldung und Regularien

Zur Gründung und Führung der Gesellschaft sind ein oder mehrere Directors, eine Mischung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, und ein Secretary (Ansprechpartner für Behörden) zu bestellen. Der Director kann gleichzeitig auch Secretary sein, falls ein weiterer Director bestellt ist. Gesellschafter (Shareholder) kann jeder der zuvor genannten Personen sein.

## „ Das Haftungskapital einer britischen Company ist frei wählbar “

Es gibt für England und Wales ein zentrales Register, das Companys House. Per Internet-Anfrage kann dort auch die Zulässigkeit der Firmierung abgefragt werden. Die Gründung einer Limited dauert rund 14 Tage, in dringenden Fällen sind auch Blitzgründungen binnen ein bis zwei Tagen möglich.

Was ist zu beachten? Der oder die Unternehmensgründer einer Ltd. müssen die Gesellschaft beim Register of Companys im Companys House unter Angabe des Gesellschaftssitzes anmelden. Dazu ist der Gesellschaftsvertrag vorzulegen, der aus dem „memorandum of association“ (Grundregeln zum Außenverhältnis der Gesellschaft und zum Rechtsverkehr mit Dritten) und den „articles of association“ (Regelungen zum Innenverhältnis der Gesellschaft wie zum Beispiel Gesellschafterrechte, Vertretungsmacht und Vergütung von Funktionsträgern) besteht.



Foto: dpa

Zudem muss einer der Gesellschafter, der Geschäftsführer oder ein mit der Gründung beauftragter Anwalt eine eidesstattliche Versicherung (statutory declaration) darüber abgeben, dass die Gründungsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierbei prüft die Anmeldebehörde jedoch die eingereichten Dokumente nur auf ihre formelle Ordnungsgemäßheit, nicht inhaltlich.

Des Weiteren findet bei der „private limited company“ selbst bei einer Sachgründung keine Prüfung der Werthaltigkeit der Einlagen statt. Die Gesellschafter können den Wert der Sacheinlagen frei festlegen und haften nur bis zum Nennwert der von ihnen gezeichneten Anteile. Bei Anmeldung ist eine Gebühr von 20 Pfund Sterling (bei Blitzgründung mehr) in bar oder durch Scheck einer britischen Bank fällig.

Obwohl der formelle Firmensitz (domicile) in England, Wales oder Schottland liegen muss, kann die Gesellschaft den tatsächlichen Verwaltungssitz durchaus und offiziell im Ausland bestimmen. Dem Handelsregister muss stets die jeweils aktuelle Anschrift des „registered office“ mitgeteilt werden. Alle Zustellungen und Einsichtnahmen erfolgen unter dieser Adresse, an der auch die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft geführt werden.

Meistens ist es mit der bloßen Gesellschaftsgründung in England jedoch nicht getan. Obwohl rechtlich nicht zwingend, ist es in der Praxis opportun, dass eine Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister eingetragen wird. Die Notarkosten dafür liegen bei etwa 50 Euro. Zum Teil wird auch die Vorlage einer deutschen Übersetzung der Gründungsurkunde, der Satzung und insbesondere eine Apostille (beglaubigte Übersetzung durch das Außenministerium) verlangt. Die Kosten hierfür liegen bei rund 150 Euro.

### Kein Steuerschlupfloch

Solange sie in England keine Geschäfte führt, unterliegt eine Limited in England keiner ertragsteuerlichen Belastung; weder Gesellschaft noch Gesellschafter unterliegen einer englischen Körperschaft- oder Einkommensteuer. Trotzdem ergibt sich kein Steuerschlupfloch, obwohl dies von unseriösen Anbietern zum Teil suggeriert wird.

Da nach deutschem Steuerrecht die Körperschaftsteuer nicht allein vom formellen Sitz, sondern auch vom tatsächlichen Ort der gesellschaftlichen Oberleitung abhängt, ist eine englische Ltd. in Deutschland ebenso wie eine deutsche GmbH körperschaftsteuerpflichtig. Soweit sie Erträge an (deut-

sche) Gesellschafter ausschüttet, unterliegen diese dort wiederum der Einkommensteuer. Wer diese Spielregeln beachtet, wird im Übrigen auch mit einer englischen Ltd. beim deutschen Fiskus keine Probleme erhalten und dort genauso wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt werden.

### Mischform Ltd. & Co. KG

Nicht nur für denjenigen, der zum Beispiel etwa im Versicherungsbereich ohnehin mit britischen Produktpartnern zusammenarbeitet, kann daher die Gründung einer englischen Ltd. eine einfache und kostengünstigere Alternative zur deutschen Kapitalgesellschaft sein. Sie kann auch mit deutschen Gesellschaftsformen kombiniert werden. So ist auch eine Ltd. & Co. KG (deutsche Kommanditgesellschaft mit einer englischen Ltd. als einzigem persönlich haftenden Gesellschafter) zulässig und in der Praxis erprobt.

Wer den Weg nach England scheut, kann sich das Gründungsprozedere von verschiedenen Anbietern in Deutschland abnehmen lassen. Die Gründungskosten liegen bei seriösen Anbietern in der Größenordnung zwischen 500 und 1.500 Euro. Jährliche Meldungen an das britische Finanzamt (gegebenenfalls auch „Null-Meldungen“) und das englische Handelsregister sind erforderlich, was durch den Secretary zu geschehen hat, den qualifizierte Anbieter für etwa 200 bis 300 Euro im Jahr ebenfalls vermitteln.

Damit eignet sich die englische Ltd. sicher noch nicht für jeden Finanzdienstleister. Derjenige aber, der nach Größe und Umfang seines Unternehmens ohnehin das Auftreten in Form einer professionellen Kapitalgesellschaft erwägt, sollte neben den deutschen Gesellschaftsformen auch die britische Alternative prüfen. Der EuGH hat die Weichen gestellt, der Rechtsverkehr akzeptiert zunehmend solche Gesellschaftsformen, so dass die früher geschmähten „Briefkastenfirmen“ tatsächlich heute auf dem Vormarsch – oder besser: „on the move“ – sind.

Weitere Informationen & Formulare unter: [www.companieshouse.gov.uk](http://www.companieshouse.gov.uk)



Foto: H.J. Buchholz

#### DER AUTOR

Professor Dr. jur. **Thomas Zacher**, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte, ist Fachanwalt für Steuerrecht in Köln.